

Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten

5060/3-0 Stammverordnung 76/06 2006-08-31
Blatt 1-3, Anlage

5060/3-0

31. August 2006

o

Ausgegeben am
31. August 2006

Jahrgang 2006
76. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 18. August 2006 auf Grund des § 25 Abs. 2, 3 und 4 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060–0, verordnet:

**Verordnung über die Herabsetzung des
Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung
an öffentlichen Kindergärten**

Niederösterreichische Landesregierung:

Mikl-Leitner
Landesrat

5060/3–0

31. August 2006

o

§ 1 Kostenbeitrag und Herabsetzung

- (1) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im öffentlichen Kindergarten ist nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind wie folgt einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 30,-
bis 40 Stunden	€ 50,-
bis 60 Stunden	€ 70,-
mehr als 60 Stunden	€ 80,-

- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- (3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

- (4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt der Abrechnung und die Dauer des Abrechnungszeitraumes bestimmt der Kindergartenhalter.
- (5) Der Beitrag nach Abs. 1 wird nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung durch das Land herabgesetzt. Als Basis für die Herabsetzung sind die von der jeweiligen Gemeinde bestätigten Beiträge nach Abs. 1 heranzuziehen.
- (6) Der Beitrag nach Abs. 1 und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (7) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag nach Abs. 1 und dem Kostenbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage.
- (8) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er)	
bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 3

Familieneinkommen

- (1) Familieneinkommen gemäß § 1 ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.
- (2) Als Einkommen gilt:
 1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
 2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- (3) Das Einkommen ist nachzuweisen:
 1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
 2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- (4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- (5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Landesregierung zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr und spätestens bis 31.12. für das vorangegangene Kindergartenjahr zu stellen.
- (3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Landesregierung umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (4) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Landesre-

gierung von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

§ 5 Automationsunterstützte Datenverwendung

Die Landesregierung ist ermächtigt, die zur Vollziehung dieser Verordnung erforderlichen Daten von haushaltszugehörigen Personen insbesondere

- o Generalien der Antragstellerin/des Antragstellers
 - o Generalien des Kindes, für das die Förderung beantragt wird
 - o NÖ Landeskindergarten, in dem das Kind eingeschrieben ist
 - o Ausmaß der benötigten Betreuungsstunden pro Monat in einem NÖ Landeskindergarten
 - o Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers und des Kindes
 - o Generalien aller weiterer im Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers wohnenden Personen
 - o Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers
 - o E-Mailadresse der Antragstellerin/des Antragstellers
 - o Angabe, ob Alleinerzieherin/Alleinerzieher oder nicht
 - o Einkommen aller im Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers wohnenden Personen
 - o Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers,
- automationsunterstützt zu verwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages der Eltern, LGBl. 5060/3–2, außer Kraft.

Anlage zur Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
	mehr als 60 Stunden pro Monat	bis 60 Stunden pro Monat	bis 40 Stunden pro Monat	bis 20 Stunden pro Monat
bis € 509,00	€ 18,00	€ 16,00	€ 11,00	€ 7,00
€ 510,00 bis € 524,00	€ 21,50	€ 19,00	€ 13,50	€ 8,00
€ 525,00 bis € 538,00	€ 25,00	€ 22,00	€ 15,50	€ 9,50
€ 539,00 bis € 553,00	€ 29,00	€ 25,50	€ 18,00	€ 11,00
€ 554,00 bis € 567,00	€ 32,50	€ 28,50	€ 20,50	€ 12,00
€ 568,00 bis € 582,00	€ 36,00	€ 31,50	€ 22,50	€ 13,50
€ 583,00 bis € 596,00	€ 39,50	€ 34,50	€ 24,50	€ 15,00
€ 597,00 bis € 611,00	€ 43,50	€ 38,00	€ 27,00	€ 16,50
€ 612,00 bis € 625,00	€ 47,00	€ 41,00	€ 29,50	€ 17,50
€ 626,00 bis € 640,00	€ 50,50	€ 44,00	€ 31,50	€ 19,00
€ 641,00 bis € 655,00	€ 54,50	€ 47,50	€ 34,00	€ 20,50

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)	mehr als 60 Stunden pro Monat	bis 60 Stunden pro Monat	bis 40 Stunden pro Monat	bis 20 Stunden pro Monat
€ 656,00 bis € 669,00		€ 59,50	€ 52,00	€ 37,00	€ 22,50
€ 670,00 bis € 684,00		€ 65,00	€ 57,00	€ 40,50	€ 24,50
€ 685,00 bis € 698,00		€ 70,50	€ 61,50	€ 44,00	€ 26,50
€ 699,00 bis € 713,00		€ 76,00	€ 66,50	€ 47,50	€ 28,50
ab € 714,00		€ 80,00	€ 70,00	€ 50,00	€ 30,00